

RS OGH 1968/9/10 8Ob184/68, 1Ob25/87 (1Ob26/87)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1968

Norm

ABGB §523 Ba

ABGB §529

ABGB §612

ZPO §228

Rechtssatz

Die Klage nach § 523 ABGB steht nur dem Dienstbarkeitsberechtigten und nicht etwa jedermann zu. Ein Dritter ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 228 ZPO zu Klage legitimiert. Bei der Klägerin und ihren Nachkommen eingeräumtem Fruchtgenuß keine Legitimation der Klägerin zur Klage auf Feststellung des Rechtes ihrer Nachkommen nach ihren ersten gesetzlichen Erben.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 184/68

Entscheidungstext OGH 10.09.1968 8 Ob 184/68

EvBl 1969/56 S 99

- 1 Ob 25/87

Entscheidungstext OGH 23.09.1987 1 Ob 25/87

Auch; nur: Die Klage nach § 523 ABGB steht nur dem Dienstbarkeitsberechtigten und nicht etwa jedermann zu.

Ein Dritter ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 228 ZPO zu Klage legitimiert. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0012105

Dokumentnummer

JJR_19680910_OGH0002_0080OB00184_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at